**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 21

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bezüglich der Fensterfläche blieb es bei dem Maß von 1 m² auf 30 m³ Rauminhalt, sosern das Fenster unmittelbar ins Freie führte, oder 2 m² auf 30 m³ Raum=

inhalt bei Beleuchtung durch Oblichter. Der wunde Buntt dieser Bestimmungen lag in der Art der Messung der Gebäudehöhe (bis Oberkante Dachgesims) und in der Borschrift, daß der zuerst Bauende mir 25% von der Gebäudehöhe (mindeftens 3 m) von der Grenze entfernt bleiben muffe. Ferner waren bei strenger Auslegung nur ganz geschlossene oder ganz offene Bauweise — mit nur Einzelhäusern — möglich; zweisache und dreifache Häuser durften eigentlich gar nicht bewilligt werden. Wegen den Dachgesimsen kam man bald genug in Berlegenheit, weil die neuere Architektur hohen, tief herabgezogenen Dächern den Borzug gab und ein, manchmal sogar zwei Wohnstocke in das "Dach" einbaute. Was galt als Dachgesims? Der "betroffene" Nachbar war der Auffassung, das Dachgesims liege über der obersten Wohnung, während der Bauherr die Bestimmung so auslegte, wie fie nach den Planen ausgelegt werden konnte und zwar auch dann, wenn es offenstüttlich war, daß das Dachgesims absichtlich tief gelegt und eigentlich nur ein Scheindach über die oberste Wohnung hinabgezogen wurde. Damit war das Nachbarhaus hinsichtlich Luft und Licht manchmal ganz bedeutend benachteiligt. Noch unerträglicher wurden die Verhältnisse, wenn der "zuerst Bauende" ein Haus erstellte, das höher als 12 m war. Nach Vorschrift hatte dieser nur einen Biertel der Gesamthöhe als Grenzahstand einzuhalten, während der Besitzer des Nachbargrundstückes später den Bausabstand nach dem höheren Gebäude richten mußte. Benn 3. B. A ein Haus von 14 m Höhe neben einem unüberbauten Grundstück erstellte, mußte er einen Grengabstand von 3,5 m einhalten. Der nachfolgende B mußte mit einem Hausabstand von wenigstens 14/2 = 7 m rechnen, auch wenn sein Wohnhaus nur ein Stockwert hoch geworden wäre. Er verlor also zu Gunsten des zuerst bauenden Nachbars 0,5 m Voden; erst wenn er ebenfalls 14 m hoch oder höher baute, konnte er den Bauplatz ebensogut ausnützen wie A. Für die Bewohner der beiden Häuser war ja dieser vergrößerte Abstand angenehm; aber der Bauplatz B wurde zu Gunften von A in der Uberbaubarkeit beengt. Maßgebend über die Frage, wer duerst baue, waren die Einreichung der Plane und die Aufstellung der Baugespanne. In der Zeit der regen Bautätigkeit handelte es sich manchmal nur um Scheinprojette, die vielleicht um furze Zeit — manchmal eine Stunde – vorher eingegeben wurden, um dem lieben Nachbar zworzukommen oder ihn zu "Unterhandlungen" du veranlassen. Für die Baupolizeibehörde entstanden daraus fitzlige Fragen, namentlich dann, wenn die Plane nicht vollständig und nicht richtig eingegeben, die Baugespanne unrichtig aufgestellt wurden oder letztere nicht mit den Blänen übereinstimmten.

Im Entwurf zu einem kantonalen Baugesetz des Kantons St. Gallen, der in den Jahren 1908 und 1909 entstand und seither nicht weiter verfolgt wurde, ist die Regelung dieser Verhältnisse wie folgt vorgesehen:

Bei offener Bauweise soll der Grenzabstand ein Drittel der Höhe des zu erstellenden Gebäudes, wenigstens 3 in der Bohe des zu erpenenden Schausen, beider Gumme beider Gebäudehöhen, wenigstens 6 m betragen. Der Grenzabstand darf nur dann kleiner sein, wenn trotzem der erforderliche Gebäudeabstand gesichert ist.

Bo beim Infrafttreten dieses Gesetzes auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude besteht oder in Ausführung begriffen ist, genügt unter allen Umständen die Einhaltung eines Grenzabstandes von einem Drittel der Sohe des zu erstellenden Gebäudes, auch wenn sich dabei

eine kleinere als im vorhergehenden Absatz geforderte Gebäudedistanz ergibt."

Die Sohe eines Gebaudes wird gemeffen von der anschließenden Erdoberfläche oder bei erhöhter Lage über der Strafe von der Strafenfrone, und zwar bei Gebauden, welche mit der Trauffeite gegen die Strafe ge= itellt find, bis zum Schnitt der vorderen Bandfläche mit der Dachfläche, und bei den mit der Giebelfeite gestellten Gebäuden bis zur halben Giebelhöhe.

Hat die Straße oder die anstoßende Erdoberfläche langs des Gebaudes eine ungleiche Breite oder eine ansteigende Höhenlage, so ist bei der Bemessung der zulässigen Gebäudehöhe der durchschnittliche Baulinienabstand oder die mittlere Sohe der anstoßenden Erd=

oberfläche in Rechnung zu nehmen.

Bei mit der Traufseite gegen die Straße gestellten Gebäuden, welche auf die ganze Länge die zuläffige größte Höhe erreichen, darf mit dem gegen die Straße geneigten Dach eine Steigung zur Horizontalen von einem halben rechten Winkel nicht überschritten werden. Bei geringerer Höhe ist innerhalb der vorbezeichneten Grenze eine steilere Steigung des Daches und die Anbringung von Aufbauten wie Querhäuser, Giebel, Türme und drgl. gestattet. Über jene Grenze hinaus sind steilere Dacher und Aufbauten nur insoweit zulässig, als der damit verminderte Licht= einfall durch entsprechende Berminderung der Gebäude= höhe an anderer Stelle des Gebäudes erfett wird. Außer Berechnung fallen einfache stehende Dachfenster, Pfeiler= befrönungen, Schornsteine u. drgl., sofern solche zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge einnehmen. (Schluß folgt.)

## Verbandswesen.

Der Gewerbeverband der Stadt Zürich hielt in der "Schmidstube" seine ordentliche Generalversamm-lung ab. Der Vorsigende gedachte einleitend des langjährigen treuen Quaftors Jean Kuder, der am 10. Juli 1918 infolge einer Operation gestorben ist. Protofoll, Jahresbericht und Jahresrechnung wurden biskuffionslos genehmigt. Die Rechnung "Fonds zur Errichtung eines permanenten Ausstellungsgebäudes 1917" erzeigt einen weiteren Einnahmen-Aberschuß von 8566 Franken und es stellt sich das Reinvermögen Ende 1917 auf 200,251 Fr. Der Zug der Zeit machte auch in dem Verband eine Revision der Statuten, die eine ftraffere Organisation der einzelnen Berufsgruppen innerhalb des Verbandes zulaffen, notwendig. Mit unwefent= lichen Anderungen wurden die neuen Statuten nach Bor-lage genehmigt. Als Prafident des Berbandes wurde Ed. Boos-Jegher einstimmig für eine weitere Amtsdauer



von 3 Jahren wiedergewählt. Bereits mehr als drei Dezennien hat er seine Kraft in den Dienst des Berbandes gestellt. Zu Mitgliedern der Geschäftsprüfungs-kommission wählte die Bersammlung die Herren J. Bollmann, Buchdruckereibesitzer, G. Bodmer, Ofenfabrikant, und Dr. Karl Hafner, Rechtsanwalt. Die Festsetzung des Jahresbeitrages per 1918 wurde der in Balbe stattfindenden Delegierten = Berfammlung vorbehalten. Gin= mütig war die Bersammlung der Ansicht, daß dem Bersband zur Lösung der durch die gegenwärtigen bewegten Zeiten bedingten größern Aufgaben vermehrte Mittel zur Berfügung gestellt werden muffen. Bu ergiebiger Diskuffion gab noch Anlaß die Rechnungsstellung an die Kundschaft, diverse Arbeiterfragen und namentlich die Busat = Versicherung (Bundesgeset über die Kranten= und Unfallversicherung), übernahme des Krankengeldes für die ersten zwei Unfalltage und der Differenz von 20 % zwischen Lohn- und Krankengeld durch die Arbeitgeber. Gine bezügliche Entschließung wurde dem Schweizerischen Gewerbeverband zuhanden seiner Settionen mitgeteilt.

# Husstellungswesen.

Schweiz. Wertbundausstellung Zürich. Unfere Sandwerker seien nochmals nachdrücklich auf die Schauftellung hingewiesen, die der Schweiz. Wertsbund auf dem alten Tonhalleplat in Zürich veranstaltet hat. Schon bei flüchtigem überblick ift der Beschauer überrascht von der Fülle von Gegenständen des Kunfthandwerks und Kunstgewerbes, ebenso vielseitig in Bezug auf Material, wie angewandte Technif, Keramit, Holzbildhauerei und Schnigerei, reiche Kollektionen in Textilien und Handarbeiten, meisterhafte Leistungen in Buchbinderei und graphischem Gewerbe legen beredtes Zeugnis ab von schweizerischem Konnen. Dann erfreuen insbesondere auch die stimmungsvollen, wohl erdachten und schon durchgeführten Mittelstands- und Arbeiterwohnungen mit dem erquickenden Blick in die hingezauberten Gärtchen. Doch wir wollen uns nicht in einer Aufzählung all des Sehenswerten verlieren; Zweck dieser Beilen foll lediglich sein, unsere Sandwerfer und Gewerbe-treibenden, die sich die Ausstellung noch nicht angesehen haben, auf diese neuerdings aufmerksam zu machen; sie bietet überaus reiche Abwechslung und dem Fachmann wertvolle Anregung.

Ausstellung von Arbeiterwohnräumen in Laufanne. Nachdem der Schweizerische Wertbund in feiner gegen= wärtigen Zürcher Ausstellung die Initiative zur Behandlung der Frage ergriffen hat, welche Möglichkeiten heute der Ausstattung des Arbeiterwohnraumes gegeben find, fündigt "L'Oeuvre", die welschschweizerische Bereinigung für Kunft und Industrie, für die Monate November und Dezember eine Ausstellung an, die sich mit dem gleichen Gegenstand befassen und die in Lausanne stattfinden soll. In einem wesentlichen Bunkt wird sich die Laufanner Ausstellung von der zürcherischen unterscheiden. Wäh-rend in Zürich reine Ausstellungsräume entstanden sind, für welche die baulichen Unterlagen durch die Ausstellungsleitung festgesett wurden und die in ihrer jetigen Ausgestaltung nur für die Dauer der Ausstellung Bestand haben, handelt es sich bei der Lausanner Ausstellung um die dauernde Einrichtung von Wohnräumen eines Arbeiterhaufes, das zu diesem Zwecke von ber Stadt Laufanne dem "Oeuvre" zur Berfügung geftellt worden war. Dem Ausstellungsprogramm entnehmen wir noch folgende Angaben: Un der Ausstellung können teilnehmen alle Mitglieder des "Oeuvres" und alle schweizerischen Künstler, Kunst-Handwerker, Industrielle und Gewerbetreibende, die im

Kanton Waadt niedergelassen sind. Die Ausstellungs-Gegenstände müssen schweizerischen Ursprungs oder, wo es sich um eingeführte Habsparischen Ursprungs oder, wo es sich um eingeführte Habsparischen Ursprungs oder, wo es sich um eingeführte Habsparischen Die Ausstellung umfaßt alle für einen bescheiden ausgestatteten Arbeiterwohnraum benötigten Gegenstände. Die Installation des einzelnen Raumes ersolgt unter Kontrolle der Jury durch denjenigen Künstler, der die Entwürfe zum Raum geliesert hat. Die Jury besteht aus A. Laverrière, Architest (Präsident), M. Hämmerst, Stadtbaumeister (Lausanne), Nora Groß (Lausanne), M. A. Bastard (Genf), M. H. Matthey (Neuenburg). Das aussührliche Ausstellungsprogramm ist vom Zentralsefretariat des "Oeuvre", Petit-Rocher 10, Lausanne, erhältlich.

# Holz-Marktberichte.

Über die Gestaltung des Holzmarktes nach dem Kriege schreibt die Landwirtschaftliche Markt = Zeitung: Auf alle Fälle wird der Bedarf an Solz fehr groß fein, um vor allem die zerftorten Gebaude, Schiffe, Gifenbahnen usw. wieder aufzubauen. Sowohl in Laub- wie in Nadelhölzern werden große Unsprüche an den Holz markt herantreten, die nur durch intensiven Einschlag und durch ausreichendes Angebot befriedigt werden können. Die neutralen und noch mehr die friegführenden Staaten fonnten ihren Holzbedarf im Kriege nur zum geringen Teit decken. Zum Aufbau der zerstörten Gebiete wird fehr viel Holz nötig fein. Große Borrate find aber nirgends vorhanden. Die Weltvorrate werden sonach bei Friedens schluß gegenüber dem Bedarf der ersten Friedensjahre sehr fnapp sein. Deutschland wird seine Holzreserven größtenteils aufbrauchen, so daß sich unter den europäischen Ländern nur drei in größerem Maße an der Holzaus-fuhr beteiligen werden: Schweden, Finnland und Ofter reich-Ungarn. Diese werden unmittelbar nach Friedens schluß bestrebt sein, möglichst viel Holz auszuführen. Im weitern rechnet auch Amerika auf eine gewaltige Hols ausfuhr nach dem Kriege, die jedoch wegen dem Mangel an Schiffsraum wohl erft einige Jahre nach dem Kriege in gesteigertem Mage einseten fann. Sicher ift, daß nach einigen Monaten übergangszeit eine ftarke Inanspruch nahme an die Sägeinduftrie herantreten wird. Dabei werden neben dem knappen Angebot auch die hohen Rundholzpreise die Hauptgrundlage für die Festigkeit des Schnittholzgeschäftes bilden. Dieser lettere Bunkt dürfte bei einer allfälligen Festsehung von Rundholzhöchstpreisen gang besonders beachtet werden.

# Uerschiedenes.

† Spenglermeister Gottfried Brunner in Solosthurn, ein in der Kraft seiner noch jungen Jahre stehender Mann, ist der Grippe, welche in eine heftige Entzündung der Lunge ausmündete, zum Opfer gefallen. Mit schmerzlichem Bedauern für den fleißigen, unterznehmenden Mann und seine Familie ist die traurige Nachricht bekannt geworden.

Wohnungsfrage. (Aus den Berhandlungen der Eidgen. Notstandskommission vom 17. August in Bern.) Auf Grund eines Referates des Borsistenden wird beschlossen, beim Schweizerischen Departement des Innern wegen der Bauholzfrage vorstellig zu werden und dem Schweizerischen Bolkswirtschaftsdepartement zu beantragen, es möge eine Expertensommission von Fackleuten und Interessenten einsehen zum Studium der bautechnischen, sozialpolitischen und sinanziellen Seiten. der Frage des Wohnungsbaus und verwandten Gebiete.